

Dringend: Letzte Aktion um Bundestagsabgeordnete für Aufschiebung der SGB VIII-
"Reform" zu gewinnen -bitte bis 30.5.17 versenden!

Berlin, den 23.5.2017

Sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

nun, es ist soweit, vermutlich das letzte Getümmel in dieser Wahlperiode. Wie ich Ihnen in meinen beiden Rundmails vom 10.5. und 13.5.2017 mitteilte, ist es dringend notwendig, dass unser nächster Gegenwind im Bundestag ankommt.

Wie Sie u.a. durch meine Mails wissen, gab es am 18.5.2015 von 23.50 Uhr bis 0.20 Uhr die 1. Lesung zu einem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) im Bundestag

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812330.pdf>

Die Debatte ist im Parlamentsfernsehen zu sehen unter

<https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7111223#url=L211ZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03MTEzMjZm1vZD1tb2Q0NDIzNTY=&mod=mediathek>

Es ist nun wegen des Ablaufs sehr wichtig, dass Sie - wenn Sie ebenfalls den Widerstand gegen die angestrebten Gesetzesänderungen unterstützen wollen - nunmehr an die Bundestagsabgeordneten sowie die Fraktionsvorsitzenden der Bundestagsparteien schreiben. Der Kreis der Bundestagsabgeordneten ist einzuschränken auf die Mitglieder des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (FSFJ), da die anderen Abgeordneten der "Empfehlung" dieser Abgeordneten oder/und dem des Fraktionsvorsitzenden folgen.

Am 2.6.17 finden die Beratungen im Bundesrat statt. Beim letzten Termin im zuständigen Ausschuss des Bundesrates ging es wohl hoch her und es gingen dort bereits 60 Änderungsanträge ein. Am 19.6.17 gibt es eine Sachverständigenanhörung im Bundestagsausschuss FSFJ. Hier zeichnet sich bereits jetzt ab, dass es vor allem von Seiten der CDU-Fraktion (Markus Weinberg) und der Linken heftige Kritik an den Inhalten gibt, die Grünen haben sich auch kritisch über den gesamten Ablauf geäußert und nun plötzlich einen eigenen "Teil-Entwurf" eingebracht, der aber in etlichen Punkten ebenfalls nicht zu Ende gedacht scheint (siehe obigen Hinweis zur 1. Lesung).

Am 30.6.17 gibt es dann im Bundestag die 2. und 3. Lesung, darauf folgt am 7.7.17 die Abstimmung im Bundesrat (zustimmungspflichtig). Am 18.5. gab es das 3. Forum im Deutschen Verein, am 30.5. folgt das letzte Forum-Treffen). Es bleibt also bis Anfang Juli spannend und es gilt, hier noch einmal sehr sehr deutlich zu zeigen, dass die Fachbasis reagiert, beteiligt ist und sich deutlich hörbar einmisch.

In den letzten Tagen und Wochen habe ich verschiedene Hinweise und Anregungen zu weiteren notwendigen Änderungen bzw. Streichungen im Gesetzentwurf erhalten. Ich danke

allen KollegInnen sehr herzlich! Ich habe meine Mitteilung dazu vom 10.5. entsprechend formulierungsmässig überarbeitet und diverse Anregungen eingearbeitet.

Sie erhalten mit dieser Mail zwei Anhänge:

1. Ein Anhang, der aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für Sie, den vollen Text der geplanten Gesetzesänderungen einhält und Punkte, die m. E. kritisch/ablehnungswürdig/streichungswürdig sind (insgesamt 7 Seiten).

2. Des weiteren erhalten Sie diesen letzten Text - ohne Layout - untenstehend als Teil dieser Mail. Sie können dann wählen zwischen direkt aus dieser Mail zu kopieren oder aus der beigefügten PDF-Datei.

Bitte beachten Sie, dass zu Anfang und zu Ende dieses Textes an die Abgeordneten Sie persönlich Ihren Erfahrungshintergrund beschreiben (GELB MARIKIERT), BITTE AUF KEINEN FALLS SO KOPIERT VERSENDEN!.

Bitte senden Sie diesen Brief/Mail an die Abgeordneten und Fraktionsvorsitzenden innerhalb der nächsten Tage, bis spätestens 30.5. zu senden.

3. Die Liste der Emailadressen der Abgeordneten und Fraktionsvorsitzenden finden Sie ebenfalls untenstehend und auch im Anhang, bitte aus daraus in Ihre Email hineinkopieren. (Die Adressen sind alphabetisch und nach Fraktionen sortiert)

Es sind rund 40 Adressen an die ich Sie bitte diese Mail zu versenden. Leider kann ich Ihnen diese Mail nicht anders vermitteln als in der beigefügten Datei, aus der Sie diese einzeln herauskopieren. Es wäre wunderbar, wenn Sie diesen Aufwand auf sich nehmen, denn es geht noch um einiges, das wir aufhalten wollen. Und es ist möglich, das gesamte Gesetzespaket noch aufzuhalten!

Bitte fühlen Sie sich auch mehr als frei, einzelne Passagen, die Sie und meine MitstreiterInnen als kritisch betrachten, auch in dem Musteranschreiben nicht aufzugreifen oder auch anders zu formulieren. Diese Mustermail ist nur eine Vorlage, wichtig ist, dass Sie sich rühren und einmischen, denn ohne Ihre Beteiligung an den bisherigen Aktionen, wären wir heute nicht so weit. Helfen Sie mit, die letzte Aktion in dieser Wahlperiode erfolgreich durchzuführen. Auch wenn Sie ggfs. nicht selbst von einzelnen Änderungen in Ihrer Arbeit betroffen sind, würde ich mich freuen, wenn Sie diese Aktion unterstützen würden.

Ich wünsche Ihnen angenehme und sonnige Frühlingstage.

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Luise Conen

Falls Sie keine weiteren Rundmails von mir erhalten möchten, teilen Sie mir dies freundlicherweise in einer Mail kurz mit.

--

Dr. Marie-Luise Conen || <http://www.context-conen.de>

Context-Institut für systemische Therapie und Beratung Heinrich-Seidel-Str. 3, D-12167

Berlin, Germany

Tel. (0049)- (0)30-7954716, Fax (0049)- (0)30-7954717

volker.kauder@bundestag.de
thomas.oppermann@bundestag.de
sahra.wagenknecht@bundestag.de
dietmar.bartsch@bundestag.de
katrin.goering-eckardt@bundestag.de
anton.hofreiter@bundestag.de <<mailto:anton.hofreiter@bundestag.de>>

maik.beermann@bundestag.de
ursula.groden-kranich@bundestag.de
bettina.hornhues@bundestag.de
markus.koob@bundestag.de
silke.launert@bundestag.de
paul.lehrieder@bundestag.de
ingrid.pahlmann@bundestag.de
sylvie.pantel@bundestag.de
martin.patzelt@bundestag.de
eckhard.pols@bundestag.de
josef.rief@bundestag.de
christina.schwarzer@bundestag.de
peter.tauber@bundestag.de
astrid.timmermann-fechter@bundestag.de
marcus.weinberg@bundestag.de
heinz.wiese@bundestag.de
gudrun.zollner@bundestag.de <<mailto:gudrun.zollner@bundestag.de>>

Ulrike.bahr@bundestag.de
petra.crome@bundestag.de
fritz.felgentreu@bundestag.de
birgit.Kömpel@bundestag.de
soenkerix@bundestag.de
susann.ruethrich@bundestag.de
dorothee.schlegel@bundestag.de
ursula.schulte@bundestag.de
stefan.schwartz@bundestag.de
svnja.stadler@bundestag.de
guelistan.yueksel@bundestag.de <<mailto:guelistan.yueksel@bundestag.de>>

cornelia.moehring@bundestag.de
norbert.mueller@bundestag.de
katrin.werner@bundestag.de
joern.wunderlich@bundestag.de <<mailto:joern.wunderlich@bundestag.de>>

franziska.brantner@bundestag.de
katja.doerner@bundestag.de
ulle.schauws@bundestag.de
doris.wagner@bundestag.de <<mailto:doris.wagner@bundestag.de>>

An die Mitglieder des
Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

sowie die Fraktionsvorsitzenden
der CDU: Herrn Volker Kauder,
der SPD: Herrn Thomas Oppermann
der LINKEN: Frau Sahra Wagenknescht und Herrn Dietmar Bartsch
der GRÜNEN: Frau Katrin Göring Eckardt und Herrn Anton Hofreiter

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ort, den 19.5.2017

Sehr geehrte Mitglieder des Bundestagsausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend,
ich bin seit im Bereich der Jugendhilfe als (z.B. MitarbeiterIn in den ambulanten Hilfen, im stationären Bereich, teilstationären Bereich, Berufsbildung oder anderes) im Bereich der Sozialen Arbeit/ im Bereich der Fortbildung von psychosozialen Fachkräften/..... tätig (BITTE ZUTREFFENDES HIER EINSETZEN).

Mit Interesse, aber auch großem Unmut habe ich die seit rund einem Jahr bestehenden Bemühungen des Bundesfamilienministeriums verfolgt, das SGB VIII zu "reformieren". Die vielfältigen und sehr kritischen Positionierungen vieler Fachverbände (soweit sie in dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren überhaupt einbezogen wurden) und auch von Menschen wie mich an der Fachbasis, zu denen ich mich zähle, trugen in erheblichen Maße dazu bei, dass eine Reihe grundsätzlicher Änderungen im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten sind. Dennoch enthält dieser Entwurf zahlreiche Aspekte, die mit meinem fachlichen Verständnis von der Funktion der Kinder- und Jugendhilfe und meinen Erfahrungen aus der Praxis nicht zu vereinbaren sind.

Daher ist es mir ein wichtigstes Anliegen mich in die aktuelle Diskussion zu dem Regierungsentwurf einzumischen und Sie zu bitten, den gegenwärtigen Regierungsentwurf nicht zu verabschieden, sondern in einer gründlichen und alle Beteiligten ausreichend einbeziehenden Diskussion sowie ohne Zeitdruck in der nächsten Wahlperiode die Möglichkeit eines Neustarts zu schaffen

Ich möchte im Folgenden Sie auf eine Reihe problematischer Regelungen im Regierungsentwurf hinweisen und bitte Sie, diese zu ändern bzw. zu streichen:

1.

§ 9a Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare

Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen

Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der

Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

Ich halte es für dringend erforderlich, dass hier keine "Kann"-Regelung, sondern eine "Soll-Regelung" getroffen wird. Angesichts der prekären Finanzsituation vieler kommunaler Gebietskörperschaften ist sonst davon auszugehen, dass sonst nur finanzstarke Gebietskörperschaften Ombudsstellen einrichten werden.

2.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Abs 3

(3) "Junge Menschen sollen während der Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 2

Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen erhalten, sofern ihre Unterbringung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterkunft wird so lange gewährt, wie die jungen Menschen dieser Hilfe beim Übergang in eine selbständige Lebensführung aufgrund ihrer individuellen Situation bedürfen."

Mit dieser restriktiven Regelung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift bei einer ohnehin schon restriktiven Praxis weiter eingeschränkt (Bezugnahme auf Absatz 2; Betonung der Nachrangigkeit). Damit fällt das Jugendwohnen eher auf ein Minimum zurück, anstatt dass es angesichts des Bedarfs von jungen Menschen ausgebaut wird.

3.

§ 27, Abs. 2 Hilfe zur Erziehung

"(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der § 28 bis 35 gewährt. Unter

schiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist."

Der bisherige Gesetzestext lautet jedoch:

"(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der § 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in

der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach

Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

Mit Empörung habe ich die Streichung des 2. Satzes in Absatz. 2 zur Kenntnis genommen, denn dieser Satz regelt das Strukturprinzip der Bedarfsgerechtigkeit bei sog. Einzelfallhilfen und stellt das Herzstück für die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung dar. Seine Streichung, die in der Begründung mit keinem Wort erwähnt wird !!) entspricht leider den Bemühungen des BMFSFJ für die Auswahl der Hilfen nicht mehr fachliche sondern fiskalische bzw. betriebswirtschaftliche Kriterien zum Maßstab zu machen. Die Streichung der Bezugnahme dieser Vorschrift auf die Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes verwundert um so mehr, als das Ministerium bei jeder Gelegenheit die Vorzüge sozialräumlicher Hilfen preist. Offensichtlich ist diese Ausrichtung der Hilfe zur Erziehung nicht mehr gewollt. Statt dessen soll die Arbeit mit Familien durch andere kostengünstige (niedrigschwellige) Maßnahmen, die nur auf das Kind bezogen sind, ersetzt werden. Meines Erachtens wird hier seitens des BMFSFJ erneut versucht, die Sozialpädagogische Familienhilfe auszubooten. Die Arbeit mit Familien stellt jedoch nicht nur das Herzstück vor allem der (ambulanten) Hilfen zur Erziehung dar, sondern ermöglicht überhaupt erst eine erfolgreiche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Schließlich weist das Grundgesetz ihnen die primäre Erziehungsverantwortung zu. Deshalb gilt es, alles zu unternehmen, um die Eltern-Kind-Beziehung zu verbessern, um nach Möglichkeit die Hilfe zur Erziehung überflüssig werden zu lassen.

4.

NEU

§ 36a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

"(1) Gegenstand der Hilfeplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der

Planungsgegenstände nach § 36 die Klärung, ob die Leistung

1. zeitlich befristet sein soll oder

2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach

diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der

Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder

Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie

das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine

nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen sind

1. der Leistungsberechtigte nach § 27 und das Kind oder der Jugendliche,
2. der Leistungsberechtigte nach § 35a und sein Erziehungsberechtigter oder
3. 3. der Leistungsberechtigten nach § 41.

Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

(4) Im Hilfeplan sind in Ergänzung der Inhalte nach § 36 Absatz 2 Satz 2

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,
2. im Falle des Absatzes 2 Satz 2
 - a) die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform im Falle des Absatzes 2 Satz
 - b) das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, und der

Eltern nach § 37a Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele,

4. der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37a Absatz 1 und

5. bei Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Nummer 3 der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson nach § 37 Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39.

Die Pflegeperson oder die Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, sind an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen.

(5) Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig."

Diese Vorschrift zeigt, dass man die Grundlagen der stationären Unterbringung junger Menschen nicht ausreichend verstanden hat. Meines Erachtens trägt die bisherige Regelung im § 37 SGB VIII dem Anliegen einer zeit- und zielgerichteten Intervention ausreichend Rechnung. Woran es bis heute aber eklatant mangelt, ist die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben insbesondere das Konzept der sogenannten Elternarbeit. Deren bei weitem nicht ausgeschöpfte Potenziale werden in den neuen Vorschlägen in keinsten Weise berücksichtigt. Zudem wird einer Polarisierung zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie das Wort geredet, statt Kindern nach Möglichkeit Bindungen und Beziehungen zu beiden Systemen zu erhalten. Schließlich wird bei der Option für einen dauerhaften Verbleib des Kindes in einer Pflegefamilie völlig vernachlässigt, dass auch dort viele Hilfen scheitern bzw. vorzeitig abgebrochen werden müssen.

Das Ansinnen bereits vor Beginn einer Hilfe eine Perspektivabklärung zu installieren, geht m. E. vorbei an jeder praktischen Realität eines Mitarbeiters in der stationären Jugendhilfe. Bereits zu diesem Zeitpunkt eine zeitliche Befristung oder gar eine auf Dauer angelegte Form festzulegen ist auch mit den Eltern bzw. der Herkunftsfamilie nicht durchführbar, die sich in der Regel insbesondere dann in einer Krise befinden. Viele Eltern würden einer solchen Hilfe zur Erziehung, die von Anfang an auf eine Verbleibeperspektive in der Pflegefamilie hinausläuft, nicht zustimmen. Damit liefe der vom Gesetzgeber gewollte Hilfeansatz so lange leer, solange in der Herkunftsfamilie nicht eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, die dann eine familiengerichtliche Entscheidung mit einem ganzen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge zur Folge hätte.

Diese Art von Fallkonstellation würde einer Art Zwangsmaßnahme gleich kommen, im Falle von Pflegeeltern sogar mehr oder weniger auf eine verkappte "Zwangsadoption" hinauslaufen, denn zukünftig soll es ermöglicht werden, bei einem längeren Aufenthalt des Kindes in der Pflegefamilie die elterliche Erziehungsverantwortung nicht erst bei einer mit der Trennung von der Pflegefamilie verbundenen Kindeswohlgefährdung zu begrenzen, sondern bereits dann wenn der Verbleim zum Wohl des Kindes erforderlich ist (NEU § 1632 Abs. 4 Satz 2, BGB-E).

Die Formulierungen zu den § 36 a und 36 b zeigen deutlich, dass keinerlei Berücksichtigung der starken Loyalitäten von Kindern zu ihren leiblichen Eltern (auch bei sich sehr destruktiv verhaltenden Eltern) vorgenommen wird und von schützenswerten Bindungen der Kinder erst im Hinblick auf Pflegeeltern die Rede ist. Meine Erfahrungen zeigen jedoch, wie stark diese Loyalitätsbindungen der Kinder zu ihren leiblichen Eltern sind und diese Loyalitäten jede Bindungstiefe anderer Art überdecken.

In diesem Zusammenhang werden vom BMFSFJ offensichtlich die Beziehungs- und Bindungsdynamiken von Pflegeverhältnissen aber auch noch mit denen von Heimerziehung gleich gestellt. Hier von einer Perspektivklärung zu sprechen geht ebenfalls an den Realitäten von Schichtdienst, Stellenwechsel u. ä. m. der Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen vorbei. Dem personalen Bezug des Kindes zu seinen leiblichen Eltern wird der institutionelle Bezug des Kindes zur Einrichtung, deren Personal jederzeit wechseln kann, gegenübergestellt. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte personenbezogene Sicherheit ist noch nicht mal in "normalen" Familien gewährleistet, daher ist der Anspruch diese in Pflegefamilien und sogar in Einrichtungen zu gewährleisten absurd.

Daher lehne ich die Änderungen bzw. Neuformulierungen in §§ 36 a u 36 b (sowie daraus folgend § 50 sowie §1632 Abs. 4, 1696, 1697 a BGB) ab und fordere sie auf: Eine dauerhafte Verbleibensanordnung zu verhindern, eine Rückkehroption von Kindern in Dauerpflege per Gesetz nicht abzuschaffen, verdeckte "Zwangsadoptionen" zu verhindern, eine dauerhafte "Übertragung" einer elterlichen Sorge an Pflegeeltern solange nicht zuzulassen, solange eine Trennung des Kindes von den Pflegeeltern nicht mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden ist (so auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Da es auch bei Pflegeverhältnissen möglich ist, dass diese beendet werden (auch aus Gründen, die alleine in der Pflegefamilie liegen), muss auch in Pflegefamilien mit der Herkunftsfamilie gearbeitet werden. Dazu ist es notwendig, in viel größerem Maße als bisher den Jugendämtern einen Ausbau begleitender, unterstützender Stellen zu ermöglichen. Es ist mehr als kurzfristig gedacht, hier nicht mehr Personal einzusetzen, denn gelingen Pflegeverhältnisse nicht, eröffnen bzw. verfestigen sie häufig Kreisläufe von Beziehungsabbrüchen für das Kind. Pflegeverhältnisse müssen durch professionelle Fachkräfte in einer kooperativen Haltung gestaltet werden.

5.

48 b Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

"(1) Für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit nach § 11 Absatz 2 Satz 2, die nicht der Erlaubnis nach § 45 Absatz 1 bedarf, gelten die Meldepflichten nach § 47

entsprechend. Eine Tätigkeitsuntersagung kann entsprechend § 48 erfolgen.

(2) Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, so soll in Vereinbarungen mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass

1. ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie

2. bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird. Die Vorschrift zum Ausschluss der Tätigkeit von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a Absatz 4

und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen nach § 72 Absatz 5 gelten entsprechend."

Eine solche Regelungen würde aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes alle Aktivitäten von kleinen Initiativen, insbesondere die von Kindern und Jugendlichen gegründeten, erheblich beeinträchtigen und eine Bürokratisierung für diese mit sich bringen, die dem gewünschten Effekt diametral entgegengesetzt wirken würden. Daher müssen andere Formulierungen/ Regelung gefunden werden, die notwendige Schutzkonzepte auch bei diesen Initiativen einen angemessenen Rahmen schaffen.

6.

§ 78 f Rahmenverträge

Neu: Absatz (2)

"(2) Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen können die obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen; vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach

§ 78b Absatz 1 kann das Land die Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 abhängig machen."

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Kostenerstattung seitens der Länder für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und geflüchtete junge Volljährige vom Abschluss von Rahmenverträgen abhängig zu machen, lehne ich ab. Die hier formulierte "Bedarfsgerechtigkeit" ist als generelles Strukturprinzip bereits im SGB VIII enthalten und bedarf keiner weiteren formalen Begründung, wenn nicht damit beabsichtigt wird, eine Art Zweiklassen-Jugendhilfe zu schaffen, die in unserem Land nicht zu dulden ist.

Zusammengefasst möchte ich an Sie wie folgt appellieren:

a) Ermöglichen und unterstützen Sie, dass eine breite Fachdiskussion zu dem Entwurf in der nächsten Wahlperiode geführt werden kann.

- b) Beziehen Sie die Fachverbände ebenso ein, wie (kritische) Praktiker(innen), die aus ihrer Arbeit mit den betreffenden Familien aus der Jugendhilfe berichten können.
- c) Unterstützen Sie uns, dass Art und Umfang der Hilfen sich weiterhin nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten und des weiteren das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.
- d) Tragen Sie dazu bei, dass auch bei Fremdunterbringung die Arbeit mit der Herkunftsfamilie der Ausgangspunkt bleibt und somit die Loyalitätsbindungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.
- e) Unterstützen Sie uns Praktiker(innen) darin, weiterhin eine qualitätsvolle Jugendhilfe gewährleisten zu können, bei der fachliche Erwägungen und nicht fiskalische Überlegungen über Ausgestaltung der Hilfen entscheiden
- f) Helfen Sie die Trägervielfalt (auch und vor allem in der offenen Jugendarbeit zu erhalten (Vielfalt an Innovationspotential und Voraussetzung für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts)
- g) Der Ausbau von niedrigschwelligen Angeboten muss verbunden sein mit einer Aufrechterhaltung von Jugendhilfeangeboten, die auch die gesamte Familie erreichen sollen und intensive Hilfebedarf decken.

Lassen Sie mich noch eines sagen: Mir macht die Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und auch ihren Eltern bzw. Familien immer noch Spaß und ist für mich sinnerfüllend, obwohl sich die Rahmenbedingungen der letzten Jahre innerhalb der Jugendhilfe erheblich verschlechtert haben. Ich hoffe, dass es keine weiteren Verschärfungen gibt, die meine Arbeit erschweren ... und mich ggfs. überlegen lassen, mich in andere Arbeitsfelder einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen